

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, kann die Lieferung bis zu 3 Tagen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins erfolgen.

§ 5

Mengenabweichungen

Bei Sukzessivlieferungen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen bis zu $\pm 5\%$ zulässig, wenn dadurch die in einem Quartal zu liefernde Gesamtmenge nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Versand

(1) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung

- a) bei Bahn- oder Schiffsversand frei verladen Versandstation,
- b) bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

(2) Versendet der Lieferer ohne Zustimmung des Bestellers durch Lastkraftwagen, so hat der Lieferer nur Anspruch auf Zahlung des bahnamtlichen Frachttarifs.

(3) Beim Versand der Chemiefaser sind die Verpackungseinheiten nach Güteklassen zu kennzeichnen.

§ 7

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

§ 8

(1) Mängel sind dem Hersteller zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Lieferung zu bezeichnen, und Belegproben sind nach Möglichkeit beizufügen. Außerdem kann der Hersteller verlangen, daß Kontroll-Belegproben durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) entnommen werden.

(2) Der Besteller hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes im Beisein des Herstellers aufzunehmen. Der Besteller hat die Niederschrift allein aufzunehmen, wenn der Hersteller auf die gemeinsame Aufnahme der Niederschrift verzichtet oder nicht binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mangelanzeige seine Bereitschaft zur gemeinsamen Aufnahme der Niederschrift bekanntgegeben hat.

(3) Der Hersteller hat die im § 59 Abs. 3 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist zu treffen.

§ 9

(1) Liefert das Versorgungskontor Viskose-, Polyvinylchlorid- und Polyamidfaser, so hat der Besteller Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung gegenüber dem Hersteller anzuzeigen und geltend zu machen. Der § 8 findet entsprechend Anwendung. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Entgegennahme der Erzeugnisse durch den Besteller. Der Besteller hat dem Versorgungskontor eine Abschrift der Mangelanzeige zu übersenden, ohne daraus Rechte herleiten zu können.

(2) Erfüllt der Hersteller die Forderung des Bestellers gemäß Abs. 1, so kann der Hersteller in Höhe des aufzuwendenden Betrages vom Versorgungskontor Regreß verlangen, soweit die Mängel an der Chemiefaser in der Zeit entstanden sind, in der das Versorgungskontor die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung trug.

(3) Liefert das Versorgungskontor importierte Chemiefaser, so finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Die Geltendmachung von Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung kann nur innerhalb von 6 Monaten nach Entgegennahme der importierten Chemiefaser gegenüber dem Versorgungskontor erfolgen. Darüber hinaus sind die Mängel unverzüglich nach Feststellung und erkennbare Mängel sind spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der importierten Chemiefaser dem Versorgungskontor anzuzeigen.

§ 10

Erkennbare Mängel sind Beanstandungen der Masse, der Feuchtigkeit, der äußeren Verschmutzung, der Schnittlänge mit Ausnahme überlanger Chemiefaser sowie der Farbe bei düsengefärbter Chemiefaser.

§ II

Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht)

(1) Das absolute Trockengewicht der Chemiefaser und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Abweichungen der «Handelsmasse bis zu $\pm 0,5\%$ sind zulässig.

(3) Alle Handelsmassedifferenzen werden nur im Rahmen der amtlichen Konditionierung auf Grund der dafür geltenden Bestimmungen entschieden, soweit der Hersteller und bei importierten Chemiefasern das Versorgungskontor keine andere Regelung zuläßt. Amtliche Konditionierung im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Prüfungen durch das DAMW.

(4) Die dem Besteller auf Grund der amtlichen Konditionierung entstandenen Gebühren sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Chemiefaser sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§ 12

Verpackung

(1) Chemiefasern sind in Gewebesäcken zu versenden.

(2) Das Versorgungskontor ist zur Rückgabe der Leihverpackung an den Hersteller nicht verpflichtet. Ist das Versorgungskontor Lieferer, so hat der Besteller die Leihverpackung unmittelbar an den Hersteller zurückzusenden. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung